

 **Bundesministerium**  
Justiz

[bmj.gv.at](https://www.bmj.gv.at)

Dr.<sup>in</sup> **Alma Zadić, LL.M.**  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.205.501

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14519/J-NR/2023

Wien, am 12. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2023 unter der Nr. **14519/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Personalausstattung im Maßnahmenvollzug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

*1. Wie ist die derzeitige Personalausstattung in den Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs gem. § 21 Abs.1 StGB getrennt ausgewiesen nach Justizanstalten (Forensisch-therapeutischen Zentren seit 01.03.2023), besonderen Abteilungen in Justizanstalten, Außenstellen von Justizanstalten, Abteilungen in Justizanstalten, die dem Vollzug von Abs. 1 StGB dienen, mit (jeweils Vollbeschäftigungsäquivalente):*

- *Psychiatern*
- *Psychologen,*
- *Psychotherapeuten*
- *Sozialarbeitern*

- *Sozialpädagogen*
- *Psychiatrischen und anderen Krankenpflegern*
- *Sonstigem Fachpersonal (Ergotherapeuten etc.)*
- *Justizwachebediensteten?*

2. *Wie ist die derzeitige Personalausstattung in den Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs gem. § 21 Abs. 2 StGB getrennt ausgewiesen nach Justizanstalten, besonderen Abteilungen in Justizanstalten, Außenstellen von Justizanstalten, Abteilungen in Justizanstalten, die dem Vollzug von § 21 Abs. 2 StGB dienen, mit (jeweils Vollbeschäftigungsäquivalente):*

- *Psychiatern*
- *Psychologen,*
- *Psychotherapeuten*
- *Sozialarbeitern*
- *Sozialpädagogen*
- *Psychiatrischen und anderen Krankenpflegern*
- *Sonstigem Fachpersonal (Ergotherapeuten etc.)*
- *Justizwachebediensteten?*

Grundsätzlich wird auf die der Beantwortung angeschlossenen zwei Beilagen verwiesen.

In Bezug auf das Forensisch Therapeutische Zentrum Asten ist festzuhalten, dass durch den erfolgten Ausbau eine Erhöhung der räumlichen Kapazitäten erreicht wurde; die Besetzung der zusätzlichen Planstellen und die damit einhergehende Erhöhung des Belags sind noch im Laufen. Dementsprechendes Augenmerk wird auf das regionale Recruiting von Personal gelegt.

Die psychotherapeutische Versorgung der Insass:innen wird je nach Bedarf durch das von der Justizbetreuungsagentur zugewiesene Personal abgedeckt.

Die Außenstelle des Forensisch Therapeutische Zentrums Göllersdorf ist im Spitalstrakt der Justizanstalt Wien-Josefstadt angesiedelt. Die dadurch anfallenden Exekutivaufgaben werden durch die dem Spitalstrakt zugeordneten Justizwachbediensteten erledigt.

Die pflegerische Versorgung der in den Departments der Justizanstalt Graz-Karlau und Stein untergebrachten Insassen wird nach Bedarf durch den in den Justizanstalten angesiedelten Krankenpflegedienst durchgeführt.

Im Department der Justizanstalt Stein sind 19 und im Department der Justizanstalt Graz-Karlau sind 16 Justizwachbedienstete ständig eingeteilt. Bei Bedarf können jedoch auch andere Justizwachbedienstete der jeweiligen Anstalt zur Unterstützung oder Aushilfe herangezogen werden.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- 3. Welche Präsenz der obigen Berufsgruppen (getrennt ausgewiesen) ist in den Dienstplänen der Maßnahmenvollzugseinrichtungen der einzelnen Einrichtungen gem. § 21/1 StGB (s.o.) geregelt (jeweilige Anwesenheit in Stunden)
  - während des Nachtdienstbetriebes
  - während des Betriebes an Samstagen
  - während des Betriebes an Sonn- und Feiertagen?
- 4. Welche Präsenz der obigen Berufsgruppen (getrennt ausgewiesen) ist in den Dienstplänen der Maßnahmenvollzugseinrichtungen der einzelnen Einrichtungen gem. § 21/2 StGB (s.o.) geregelt (jeweilige Anwesenheit in Stunden)
  - während des Nachtdienstbetriebes
  - während des Betriebes an Samstagen
  - während des Betriebes an Sonn- und Feiertagen?

Die Erstellung der entsprechenden Dienstpläne obliegt den jeweiligen Justizanstalten und forensisch therapeutischen Zentren. Es wird um Verständnis ersucht, dass eine entsprechende Aufschlüsselung einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen würde.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- 5. Wie lauten die derzeitigen fachlichen Standards für die personelle Versorgung (Vollbeschäftigungsäquivalente) der einzelnen oben angeführten Berufsgruppen für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21/1 StGB?
- 6. Wie lauten die derzeitigen fachlichen Standards für die personelle Versorgung (Vollbeschäftigungsäquivalente) der einzelnen oben angeführten Berufsgruppen für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21/2 StGB?

Fachliche Standards für die personelle Versorgung - sofern darunter Kennzahlen für die Berechnung von Personalkapazitäten zu verstehen sind – sind bezüglich der Berufsgruppen Sozialarbeit und Psychologie für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB eingerichtet. Im Bereich des Maßnahmenvollzuges gemäß § 21 Abs. 1 StGB wird die personelle Versorgung bedarfsorientiert, abhängig von der jeweiligen Spezialisierung der

einzelnen Abteilungen bestimmt. Zu den konkreten Personalkapazitäten wird auf die angeschlossenen zwei Beilagen verwiesen.

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

- *7. Wie lauten die derzeitigen fachlichen Standards für die Anwesenheit und Fachpersonal (getrennt ausgewiesen nach Berufsgruppen s.o.) für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21/1 StGB? • während des Nachtdienstes?*
  - *An Samstagen?*
  - *An Sonn- und Feiertagen?*
- *8. Wie lauten die derzeitigen fachlichen Standards für die Anwesenheit und Fachpersonal (getrennt ausgewiesen nach Berufsgruppen s.o.) für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21/2 StGB?*
  - *während des Nachtdienstes?*
  - *An Samstagen?*
  - *An Sonn- und Feiertagen?*
- *9. Ist eine Weiterentwicklung der derzeitigen fachlichen Standards der Personalausstattung (Vollbeschäftigungsäquivalente) und der Präsenz während des Nachtdienstes und an Wochenenden aus Anlass der weiteren Reform des Maßnahmenvollzugs beabsichtigt? Wenn ja, wie soll in die konkret entsprechend den obigen Differenzierungen (Abs.1/2, einzelne Berufsgruppen) beschaffen sein?*

Aktuell werden die angeführten Berufsgruppen nicht im Nachtdienst, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eingesetzt.

Inwieweit es zu einem solchen Einsatz kommen soll, ist der inhaltlichen und budgetären Ausgestaltung des zweiten Teils der Reform des Maßnahmenvollzuges („Maßnahmenvollzugsgesetz“) vorbehalten.

**Zur Frage 10:**

- *In welchem Ausmaß ist die budgetäre Bedeckung von Verbesserungen der Personalausstattung im Maßnahmenvollzug gem. § 21 StGB gewährleistet?*

Im Budgetjahr 2023 wurden gegenüber dem Jahr 2022 für den Maßnahmenvollzug rund 12,589 Millionen Euro mehr für Auszahlungen an die Justizbetreuungsagentur berücksichtigt.

Für die direkten Personalauszahlungen betreffend Maßnahmenvollzug kann kein gesonderter Betrag beziffert werden. Es wird jedoch bei den Personalauszahlungen ein Mehrbedarf in Höhe von 1,5 Millionen Euro prognostiziert, welcher bedeckt werden kann.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.